



Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159 | 19053 Schwerin

Verbandsvertreter
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Information aus dem Planungsverband 2020-03

Sehr geehrte Verbandsvertreterinnen und Vertreter,

mit diesem Schreiben werden Sie über die Ergebnisse der letzten Vorstandssitzung des Regionalen Planungsverbandes, insbesondere die **Teilfortschreibung des Kapitels Energie betreffend**, informiert. Gleichzeitig soll dieses Schreiben der Vorbereitung der Verbandsversammlung dienen.

Wie Sie schon dem letzten Informationsschreiben und der Tagesordnung für die Verbandsversammlung am 10.06. entnehmen können, hängt die weitere Abwägung der Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligungsstufe ganz wesentlich von den Entscheidungen bezüglich folgender Sachverhalte ab:

- Gebiete bedingter Festlegung
- Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung
- 3,5 km als Betrachtungsraum für die Umfassung von Ortschaften

Der Vorstand hat sich bezüglich aller dreier Sachverhalte positioniert und schlägt Ihnen vor, künftig auf Gebiete bedingter Festlegung und auch auf die planerische Öffnungsklausel zu verzichten und es bei dem 3,5 km Betrachtungsraum für die Umfassung von Ortschaften zu belassen. Diese Entscheidungen wurden nach langer Diskussion jeweils sorgfältig abgewogen und mehrheitlich getroffen. Nunmehr obliegt der Verbandsversammlung die Entscheidung über alle drei Punkte.

Dabei möchte ich noch einmal auf Folgendes aufmerksam machen:

Die Regionalplanung befindet sich, was die Windenergie angeht, in einem sehr engen rechtlichen Korsett. Dies birgt gewisse Risiken, die ich Ihnen im Folgenden darlegen will.

Bereits 1996 wurde die Windenergie in den Katalog der Nutzungen aufgenommen, die im Außenbereich privilegiert sind (vgl. § 35 Abs. 1 BauGB). Dies betrifft eine ganze Reihe von Vorhaben, die für den Außenbereich typisch sind, von Tierhaltungsanlagen über Gewächshäuser und Kläranlagen bis zu kleineren Biogasanlagen. Damit ist kein Bebauungsplan nötig, die Gemeinden werden zwar in der Regel beteiligt,

Der Vorsitzende

BEARBEITER/IN

Karl Schmude

TELEFON

0385/588 89160

E-MAIL

karl.schmude
@afrlwm.mv-regierung.de

AKTENZEICHEN

200-313-03/20

DATUM

08.06.2020

ANSCHRIFT

Geschäftsstelle des RPV WM
Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

EMAIL

poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

INTERNET

www.region-westmecklenburg.de

VERBANDSANGEHÖRIGE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Landkreis Nordwestmecklenburg
Landeshauptstadt Schwerin
Hansstadt Wismar
Stadt Parchim
Stadt Ludwigslust
Stadt Hagenow
Stadt Grevesmühlen



haben aber kein direktes Mitspracherecht: Der Investor stellt einen Antrag auf Errichtung, die zuständige Behörde prüft die Genehmigungsvoraussetzungen und muss die Genehmigung erteilen, wenn keine sogenannten öffentlichen Belange entgegenstehen.

Diese Privilegierung eröffnet den Grundstückseigentümern im Außenbereich eine ganze Reihe von Möglichkeiten, ihr Grundstück gewinnbringender als in der Landwirtschaft zu nutzen. Wenn in dieses Recht auf Eigentum (Art. 14 Grundgesetz) eingegriffen wird, muss diese Einschränkung sehr gut begründet sein.

Eine Option der Einschränkung der Außenbereichsprivilegierung ergibt sich jedoch für die Regionalplanung: Kann sie unter Zugrundlegung einheitlicher und objektiver Kriterien und nach sorgfältiger Abwägung Windeignungsgebiete als Ziel der Raumordnung ausweisen (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), dann schrumpft die Fläche, die der Windenergie grundsätzlich zur Verfügung steht, erheblich zusammen.

Wenn es also um die Frage geht, ob der Planungsverband „substanziell Raum“ geschaffen hat, um der o.g. Privilegierung gerecht zu werden, ist damit nicht gemeint „so viel Raum wie gerade noch nötig, um die aktuellen energiepolitischen Ziele zu erreichen“, dies ergibt sich regelmäßig aus der Rechtsprechung.

Vielmehr muss der Planungsverband die Frage beantworten, warum von einer Reihe von Eigentümern, die sich berechnete Hoffnungen auf höhere Pachteinnahmen im Außenbereich machen konnten, fast alle Eigentümer leer ausgehen sollen. Es muss stets eine zwingende Begründung geben, warum und wo in dieser Weise in das Recht auf Eigentum eingegriffen wird.

Speziell in Westmecklenburg kommt dazu, dass das Regionale Raumentwicklungsprogramm von 2011 (RREP WM) durch Gerichtsbeschluss inzident unwirksam geworden ist. Mit anderen Worten: Es gibt momentan keine Ziele der Raumordnung mehr für die Windenergie. Die einst festgelegten Eignungsgebiete haben keine Ausschlusswirkung mehr.

Stattdessen agieren die Behörden auf Basis der sogenannten „Ziele in Aufstellung“ (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG): Die Ende 2018 beschlossene Kulisse an Windeignungsgebieten wird als Grundlage genommen, um die Rechtmäßigkeit von Planungen für die Windenergie zu beurteilen. Innerhalb der Kulisse urteilen die Behörden „Errichtung zulässig“, falls keine neuen Erkenntnisse vorliegen, außerhalb i.d.R. nicht.

Das setzt allerdings voraus, dass der Planungsverband klar erkennbar am einst beschlossenen Planungskonzept und an der resultierenden Kulisse festhält.

Wenn das beschlossene Planungskonzept und damit die Gebietskulisse aber wesentlich verändert werden, und besonders dann, wenn dies ohne fachlich oder rechtlich fundierte Begründung passiert, sind die „Ziele in Aufstellung“ hinfällig.

Das geänderte Plankonzept und die sich daraus ergebende Kulisse von Windeignungsgebieten mögen dann zwar von der Verbandsversammlung beschlossen worden sein. Die Eignungsgebiete entfalten

aber so lange keine Ausschlusswirkung nach außen, bis wieder ein Punkt erreicht ist, an dem fast sicher ist, dass diese Kriterien und die resultierende Kulisse am Ende als Landesverordnung festgesetzt werden.

Ich möchte nicht falsch verstanden werden, dies ist meinerseits weder eine politische Meinung noch gar eine Drohung, es ist ganz nüchtern und schlicht die Darstellung des rechtlichen Rahmens für die Teilfortschreibung.

Ich selbst würde mir durchaus einen flexibleren Rahmen wünschen. Das aber wird eben nicht in der Verbandsversammlung entschieden, sondern ist Sache des Gesetzgebers.

Der aktuelle Auftrag des Gesetzgebers an die Planungsverbände ist es, auf Basis der Vorgaben aus Bundes- und Landesrecht sowie der einschlägigen Rechtsprechung einen Regionalplan aufzustellen bzw. fortzuschreiben. Insofern ist der Entscheidungsrahmen innerhalb unserer Verbandsversammlung wesentlich enger als zum Beispiel in Kreistagen oder Gemeindevertretungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2013 läuft das Verfahren zur Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms. Betonen möchte ich noch einmal abschließend:

Der Planungsverband agiert unter strengen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Je wechsellvoller das Plankonzept ist, je länger der gesamte Prozess dauert und je mehr Zweifel die Beschlüsse aufkommen lassen, dass der Planungsverband an seinem einst aufgestellten Plankonzept festhalten wird, desto wahrscheinlicher ist es, dass die staatlichen Behörden und die Gerichte feststellen müssen: Ziele in Aufstellung gibt es in Westmecklenburg nicht mehr.

§ 35 Abs. 1 BauGB gälte dann unmittelbar. Die Regionalplanung hätte dann die ihr zugestandene Gestaltungsmacht aufgegeben.

Diesen Fall würde ich gerne vermeiden, mit Ihnen zusammen!

In diesem Sinne grüße ich Sie herzlich bis zum 10.06. in Grevesmühlen. Bleiben Sie gesund.



Thomas Beyer
Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg